

96. Unter welcher Voraussetzung findet der §. 289 St.G.B.'s Anwendung, wenn die Wegnahme einer dem Zurückbehaltungsrechte eines anderen unterliegenden fremden beweglichen Sache zugleich im Interesse des Begnehmenden und des Eigentümers der Sache erfolgt ist?

III. Straffenat. Urtheil v. 4. Dezember 1882 g. W. Rep. 2554/82.

I. Landgericht Hamburg.

Auß den Gründen:

Die drei Angeklagten, B.'sche Eheleute und W., sind wegen strafbaren Eigennußes aus §. 289 St.G.B.'s verurtheilt. Nur von W. ist, und zwar wegen Verletzung dieser Vorschrift, die Revision eingelegt. Dieselbe erscheint gerechtfertigt.

Das Urtheil ist dahin begründet: Die B.'schen Eheleute schuldeten *M* 140 Mietzins. Der Vermieter zeigte ihnen am 5. April d. J. an, daß er sein Retentionsrecht an ihren in der Mietwohnung befindlichen Sachen geltend mache. Am 6. April verlangte der Beschwerdeführer W. von den B.'schen Eheleuten wegen einer Forderung von *M* 26 für geliefertes Brot Deckung. Die Wizehauswirtin setzte ihn in Kenntniß, daß der Vermieter sein Retentionsrecht ausgeübt habe. Er ließ sich jedoch von den B.'schen Eheleuten mehrere Stück Bettzeug geben, legte dieselben in seinen Brotkorb und entfernte sich damit. Hinzugefügt ist, daß W. bei der gerichtlichen Vernehmung angegeben habe, es sei seine Absicht gewesen, nach Befriedigung wegen seiner Forderung das Bettzeug zurückzugeben.

Es kommt darauf an, ob W. dem Vermieter die den B.'schen Eheleuten gehörigen Bettstücke zu Gunsten der Eigentümer in rechtswidriger Absicht weggenommen hat (§. 289 St.G.B.'s). Das Urtheil sagt, die Wegnahme sei insofern auch zu Gunsten der Eigentümer erfolgt, als entweder durch Bezahlung mit dem Bettzeuge ihre Schuld getilgt, oder doch mindestens W. bis auf weiteres wegen seiner Forderung gedeckt und befriedigt war. Diese Motivierung rechtfertigt die Entscheidung nicht.

Der §. 289 a. a. O. betrifft die f. g. Besitzentwendung, *furtum possessionis*. Das preußische St.G.B., welches die Grundlage für das

Reichs-St.G.B. bildet, bedrohte (im §. 271) nur den mit Strafe, welcher seine eigene bewegliche Sache dem Nutznießer u. s. w. in rechtswidriger Absicht wegnimmt. Nach §. 289 R.St.G.B.'s ist die Strafbarkeit auch auf den ausgedehnt, von welchem eine fremde bewegliche Sache zu Gunsten des Eigentümers derselben weggenommen ist. Diese Erweiterung beruht nach den Motiven auf der Erwägung, daß es rücksichtlich des durch eine solche Handlung in seinem Rechte verletzten Inhabers der Sache keinen Unterschied mache, ob die Verletzung vom Eigentümer selbst oder einem Dritten ausgegangen ist, welcher die Sache „nicht in seinem eigenen, sondern im Interesse des Eigentümers“ in rechtswidriger Weise wegnehme. Es erscheint bei der Fassung des Gesetzes außer Zweifel, daß der §. 289 keinesfalls Anwendung findet, wenn der Dritte die Wegnahme lediglich und ausschließlich in der Absicht bewirkt hat, seine eigenen Rechte, sein Interesse zu wahren. Ist durch die Wegnahme zugleich das Interesse des Dritten und des Eigentümers der Sache gefördert, so genügt es zur Anwendbarkeit des §. 289 a. a. O. nicht, daß objektiv die Wegnahme gleichzeitig zu Gunsten des Eigentümers geschehen ist. Der §. 289 greift vielmehr in diesem Falle nur dann Platz, wenn die Absicht des Dritten auch darauf ging, zugleich im Interesse des Eigentümers zu handeln.

Nach dem hier festgestellten Sachverhalte hat der Beschwerdeführer sich von den B.'schen Eheleuten das Bettzeug geben lassen, um sich wegen seiner Forderung für geliefertes Brot Deckung zu verschaffen. Die Wegnahme erscheint also als eine Handlung im eigenen Interesse. Die Art, wie das Urteil die Annahme begründet, daß der Angeklagte „auch“ zu Gunsten der Eigentümer gehandelt habe, ist unklar, nicht schlüssig, ja sich widersprechend; jedenfalls sind dabei die oben dargelegten rechtlichen Gesichtspunkte nicht beachtet. Es war daher die Entscheidung aufzuheben und die Sache in die erste Instanz zurückzuverweisen. Bei der Verhandlung kann der Gesichtspunkt einer den Eigentümern geleisteten Beihilfe in Frage kommen.